

Geschäftsordnung des Senats der Universität Greifswald

vom 7. Mai 2010

Fundstelle: <http://www.uni-greifswald.de/organisieren/satzungen.html>
hochschulöffentlich bekannt gemacht am 12.05.2010

Änderungen:

- § 22 Absatz 2 durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 30.03.2011
- § 22 Absatz 2a durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 01.03.2013
- § 14a eingefügt durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 21.01.2015
- §§ 10, 22 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungsordnung vom 8. Juni 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.06.2015)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 7 Absatz 1, 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 bis 3 geändert, § 23a eingefügt, §§ 9 Absatz 3, 18a Absatz 1 und 2, 20 und 26 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungsordnung vom 7. Juni 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 7. Juni 2019)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, und § 17 Absatz 7 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Vorsitz und Vorbereitung der Sitzung

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Ladung
- § 4 Vorläufige Tagesordnung
- § 5 Beschlussvorlagen

2. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

- § 6 Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Teilnahmerecht

3. Abschnitt: Verlauf der Sitzung; Entscheidungen

- § 10 Tagesordnung
- § 11 Rede- und Antragsrecht
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Behandlung von Sachanträgen

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

- § 14a Verfahren bei Anhörungen
- § 15 Stimmrecht
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Einspruch
- § 18 Wahlen
- § 18a Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit
- § 18b Verfahren

4. Abschnitt: Information

- § 19 Niederschrift
- § 20 Unterrichtung
- § 21 Vertraulichkeit

5. Abschnitt: Ausschüsse

- § 22 Ausschüsse

6. Abschnitt: Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss

- § 23 Rektorwahl
- § 23a Kanzlerwahl

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Begriffe
- § 25 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

1. Abschnitt Vorsitz und Vorbereitung der Sitzung

§ 1 Vorsitz

(1) Gemäß § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes und § 17 Absatz 7 der Grundordnung wählt der erweiterte Senat aus seiner Mitte zu Beginn seiner Amtszeit einen Vorsitzenden, der Mitglied des engeren Senats ist, sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats und leitet die Beschlüsse des Senats in die Umsetzung oder die weitere Bearbeitung über.

(2) Hat der Senat mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt, so kommen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl, bei Wahl im gleichen Wahlgang in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl nach ihrem Lebensalter zum Zuge.

§ 2 Einberufung

(1) Der Senat tritt zusammen, um alle ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Zwischen zwei Sitzungen dürfen höchstens zehn Wochen liegen.

(2) Der Senat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

(3) Die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats wird vom Vorsitzenden des bisherigen Senats vorbereitet.

§ 3 Ladung

(1) Alle Mitglieder des Senats sind eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu laden; Beschlussvorlagen sind beizufügen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

(2) Ein Mitglied, das entschuldigt verhindert ist, überträgt sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter seiner Gruppe oder lässt sich vom nächstberechtigten Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung bzw. von der Vertretung.

(3) Im Falle der Vertretung benachrichtigt der Vorsitzende das nächstberechtigte Mitglied der Liste und leitet ihm die Sitzungsunterlagen zu. Erfolgt die Nachricht von der Verhinderung eines Mitglieds später als zehn Tage vor der Sitzung, so benachrichtigt der zu Vertretende zugleich seinen Vertreter und leitet die Sitzungsunterlagen an diesen weiter.

(4) Die schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen sowie schriftliche Benachrichtigung des Vorsitzenden erfolgt vorrangig auf elektronischem Wege. Das Mitglied benennt dafür eine Adresse. Auf begründeten Antrag erfolgt die Versendung der Sitzungsunterlagen in Papierform über die Hauspost. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.

(5) Am Schluss einer Sitzung gibt der Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende den Senat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über die Frist der Ladung gelten nicht.

(7) In Fällen des § 13 Absatz 5 der Grundordnung hat der Vorsitzende spätestens mit der Ladung zur Sitzung den Berechtigten Gelegenheit zur Antragstellung zu geben.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende entscheidet über die vorläufige Tagesordnung. Er muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens 3 Senatsmitglieder oder ein Ausschuss des Senats oder ein Dekan oder der Präsident des Studierendenparlamentes oder das Rektorat oder die Gleichstellungsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte dies spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung

schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, der folgende Tagesordnungspunkt ist die Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

§ 5 Beschlussvorlagen

(1) Beschlussvorlagen können nur von einer Gruppe einstimmig oder von mindestens 3 Senatsmitgliedern, von dem Vorsitzenden, von einem Ausschuss des Senats, von einem Dekan, vom Präsidenten des Studierendenparlamentes, vom Rektorat, von der Gleichstellungsbeauftragten oder vom Behindertenbeauftragten eingereicht werden.

(2) Beschlussvorlagen eines Umfangs von mehr als 8 Druckseiten muss eine Zusammenfassung und Begründung im Umfang von höchstens einer Druckseite beigelegt sein; dies gilt nicht für Berufungsvorschläge. Alle Beschlussvorlagen werden elektronisch oder in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren eingereicht.

2. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 6 Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit

Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen; § 3 Absatz 6 bleibt unberührt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der engere bzw. erweiterte Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten dabei als anwesend. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit Zweidrittelmehrheit beschließen (§ 54 Absatz 1 Satz 2 LHG). In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten,
- Einzelangelegenheiten in Prüfungssachen und Grundstücksfragen,
- Angelegenheiten universitätseigener Gesellschaften.

(2) Die Ankündigung der Ladung und der Tagesordnung erfolgt auf den Web-Seiten der Universität, durch Aushang in den Dekanaten und den Instituten sowie durch Übermittlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 9 Teilnahmerecht

(1) An den Senatssitzungen nehmen die Mitglieder des Rektorats, der Präsident des Studierendenparlaments, die Dekane, der Behindertenbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme teil.

(2) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die Einrichtungen nach §§ 26 bis 30 der Grundordnung unmittelbar berühren, ist deren Leiter auf Antrag Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben. Entsprechendes gilt auch für den Sprecher der Fachschaft, wenn Studienbedingungen in einem bestimmten Fach maßgeblich betroffen sind.

(3) Der Senat kann durch Beschluss weitere Teilnehmer als sachkundige Vertreter der Universität Greifswald oder als Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann Berater zu den Sitzungen einladen.

3. Abschnitt Verlauf der Sitzung; Entscheidungen

§ 10 Tagesordnung

(1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle ist die Tagesordnung festzulegen. Ein neuer Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn es einer schriftlichen Beschlussvorlage bedarf, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Beschlüsse können nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der Senat kann einen Gegenstand, soweit Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen, jederzeit von der Tagesordnung absetzen.

(3) Beschlussvorlagen können von denen, die sie eingereicht haben, bis zum Beginn der Abstimmung in der Sache wieder zurückgezogen werden.

§ 11 Rede- und Antragsrecht

(1) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder des Senats zu allen Themen der Tagesordnung und unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum engeren oder erweiterten Senat sowie die Teilnehmer an den Beratungen nach § 9 Absatz 1. Anträge stellen kann nur, wer in der Sitzung anwesend ist. Das Antragsrecht kann nicht an ein Quorum gebunden werden.

(2) Die Teilnehmer nach § 9 Absatz 2 bis 4 haben nur Rederecht.

§ 12 Beratung

(1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und erteilt das Wort. Er kann das Wort entziehen, wenn die zulässige Rededauer überschritten ist oder der Redner vom Gegenstand abschweift oder die Ordnung verletzt.

(2) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens eine Minute, zur Sache höchstens drei Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens acht Minuten. Der Senat kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(3) Ein Mitglied des Senats, über den eine Personalentscheidung zu treffen ist, verlässt für die Dauer der Aussprache den Beratungsraum.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zu Geschäftsordnungsanträgen erteilt der Vorsitzende vorrangig das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Sie unterbrechen eine inhaltliche Aussprache; diese wird erst fortgesetzt, wenn der Antrag zur Geschäftsordnung durch Abstimmung oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn keine Wortmeldungen von einer Gruppe oder einer Fakultät mehr vorliegen, die zu diesem Gegenstand noch nicht zu Wort gekommen ist.

§ 14 Behandlung von Sachanträgen

(1) Der Senat kann die Behandlung eines Sachantrages vertagen, ohne den Tagesordnungspunkt insgesamt zu vertagen.

(2) Sind zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Beziehen sich die Anträge auf eine Beschlussvorlage, so ist der Grad der Abweichung von der Vorlage entscheidend.

(3) Bei einer Beratung von Angelegenheiten nach §19 Absatz 1 Punkte 1 und 4 der Grundordnung soll eine Beschlussfassung in der Sitzung unterbleiben, in der die Beschlussvorlage eingebracht worden ist.

§ 14a Verfahren bei Anhörungen

(1) Hat der Senat das Recht auf Anhörung, Stellungnahme oder abweichende Entscheidung, so fragt der Sitzungsleiter soweit erforderlich am Ende der Aussprache, ob ein Antrag gestellt wird. § 5 findet auf einen solchen Antrag keine Anwendung.

(2) Hat der Senat eine Stellungnahme abgegeben, berichtet das Rektorat zur nächsten Senatssitzung mit Begründung, welche Konsequenzen es aus dieser gezogen hat. Ebenso berichtet das Rektorat auf Nachfrage, wenn einzelne Senatsmitglieder eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Sinne von Absatz 1 zu Protokoll gegeben haben.

§ 15 Stimmrecht

(1) In Angelegenheiten nach §18 der Grundordnung haben nur die Mitglieder des engeren Senats Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(3) Bei Stimmrechtsübertragung kann ein Mitglied höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

§ 16 Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Dabei werden verschiedenfarbige Stimmkarten jeweils für die Mitglieder des engeren sowie des erweiterten Senats benutzt. Geheime Abstimmungen mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln finden statt:

1. in personenbezogenen Angelegenheiten, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht,
2. im Übrigen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats oder wenn die anwesenden Mitglieder einer Gruppe dies verlangen, mit Ausnahme von Abstimmungen zur Geschäftsordnung.

Berufungsangelegenheiten sind keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 3 Nr. 1.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Jede Beschlussfassung setzt die Ja-Stimmen von mindestens 4 (engerer Senat) bzw. 7 (erweiterter Senat) Mitgliedern voraus.

§ 17 Einspruch

Gegen einen Beschluss des Senats können ein Dekan in Sachen seiner Fakultät, die Gleichstellungsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 88, 89 LHG) oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Vertreter einer Gruppe Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden erhoben werden und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Senats erneut Beschluss gefasst; dieser Beschluss ist endgültig.

§ 18 Wahlen

(1) Gewählt wird in der Regel geheim und mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Offen per Handzeichen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Senats widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang, für den neue Bewerber vorgeschlagen werden können, nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung erklärt oder von wem eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er sich zur Wahl stellt. Dies gilt nicht für Senatsausschüsse.

(4) Hat der Senat Wahlen vorzunehmen, Kandidaten zu nominieren oder sonst Personen für Aufgaben zu bestimmen oder vorzuschlagen, kann er für entsprechende Vorschläge eine Frist festsetzen. Vorschläge nach dieser Frist bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des engeren bzw. erweiterten Senats. Im Übrigen gelten für die Nominierung der Wahl der Mitglieder des Rektorats vorrangig die besonderen Bestimmungen der Grundordnung.

(5) Briefwahl findet nicht statt.

§ 18a Dokumentenzugang für die Hochschulöffentlichkeit

(1) Unterlagen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung im hochschulöffentlichen Teil von Senatssitzungen beziehen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in das Intranet der Universität Greifswald gestellt.

(2) Berechtig zur Kenntnisnahme dieser Unterlagen sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald. Durch die Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme in das Intranet darf dem Berechtigten kein Nachteil entstehen.

§ 18b Verfahren

Die Unterlagen sollen unverzüglich nach der regulären Ladung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt werden. Nachgesandte Unterlagen werden vor einer Sitzung des Senats in das Intranet eingestellt, soweit dies noch möglich ist. Unterlagen nach § 18a, die nicht vor der Sitzung in das Intranet eingestellt wurden, werden nach der Sitzung eingestellt.

4. Abschnitt Information

§ 19 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie im Falle der Nichtöffentlichkeit der sonst Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse (Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen) enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie wird den Senatsmitgliedern mit der Einladung zur folgenden Sitzung, spätestens aber binnen eines Monats zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung erhoben werden (§ 4 Absatz 2).

§ 20 Unterrichtung

Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Greifswald über die Tätigkeit des Senats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnungen und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften zugänglich gemacht; dies gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen unter Wahrung der jeweils gebotenen Vertraulichkeit. Die Informationspflicht der Senatsmitglieder nach der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 21 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 51 Absatz 6 LHG). Der Vorsitzende weist die Mitglieder in der ersten Sitzung des neugewählten Senats ausdrücklich hierauf hin. Für die Teilnehmer an den Sitzungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zur Kenntnisnahme von Senatsunterlagen nach § 18a Berechtigten sind verpflichtet, bei deren Einsichtnahme und Verwendung Vorkehrungen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verschwiegenheitspflicht zu treffen. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Unterlagen nicht unbefugt Dritten zugänglich gemacht werden. Nutzernamen und Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 2 kann der Senatsvorsitzende nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung aussprechen oder eine Zugangssperre gegen den Berechtigten verhängen; gegenüber Senatsmitgliedern kann eine Zugangssperre nicht verhängt werden. Der Betroffene hat das Recht, die Entscheidung des Senats einzuholen.

5. Abschnitt Ausschüsse

§ 22 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet folgende Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse:

- a) Bibliotheks- und EDV-Kommission,
- b) Studienkommission,
- c) Forschungs- und Strukturkommission,
- d) Gleichstellungskommission,
- e) Haushaltskommission,
- f) Satzungskommission,
- g) Nachhaltigkeitskommission,
- h) Rechnungsprüfungsausschuss,
- i) Bau- und Raumkommission.

Der Senat kann weitere Ausschüsse für bestimmte Sachbereiche bilden.

(2) Einem Ausschuss sollen ein Professor jeder Fakultät und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter angehören, die vom Senat gewählt werden. Jedem Ausschuss gehören ferner ein Angehöriger der Verwaltung, in der Regel der sachnächste Dezernent, mit beratender Stimme an. Ausschussmitglieder können auch solche Mitglieder der Universität sein, die nicht Mitglieder des Senats sind. Eine Stellvertretung von Mitgliedern findet nicht statt; eine Stimmrechtsübertragung ist – mit Ausnahme der Professoren – gruppenübergreifend möglich.

(2a) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören der Vorsitzende des Senats, ein weiteres Mitglied des Senats und ein Sachverständiger an.

(3) Der engere Senat kann auf Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Ausschüsse). In einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professoren berühren, müssen die Professoren mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom

engeren Senat nach Gruppen getrennt im Verhältnis 6:2:2:1 gewählt, der Vorsitzende soll Mitglied des Senats sein. Stimmrechtsübertragung ist möglich.

(4) Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Senat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der engere Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Senat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern ausgeübt werden, so können diese Rechte in einem Ausschuss von zwei Mitgliedern ausgeübt werden. Hat der Senat beschließende Ausschüsse gebildet, so gilt § 17 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Einspruch auch von jedem Mitglied erhoben werden kann.

6. Abschnitt Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss

§ 23 Rektorwahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors setzt der erweiterte Senat einen Ausschuss (Rektorwahlausschuss) ein. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehören die Ausschreibung der Stelle des Rektors sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von höchstens drei Kandidaten durch den engeren Senat. Die Wahl findet im erweiterten Senat statt. Die Mitglieder des Rektorwahlausschusses sind der Vorsitzende des Senats, je ein Vertreter der Professoren aus jeder Fakultät, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der weiteren Mitarbeiter. Der Ausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber werden nur den Mitgliedern des erweiterten Senats, den Dekanen sowie den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht.

(3) Der Rektorwahlausschuss kann beschließen, dass sich die zur Nominierung vorgeschlagenen Bewerber den Mitgliedern des Senats vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Vor der Wahl des Rektors durch den erweiterten Senat stellen sich die nominierten Kandidaten der Hochschulöffentlichkeit vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Vorstellung und Fragerunde finden außerhalb einer Senatsitzung statt.

§ 23a Kanzlerwahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers setzt der erweiterte Senat einen Ausschuss (Kanzlerwahlausschuss) ein. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Beratung des Rektors für den Vorschlag eines Kandidaten zu Wahl durch den erweiterten Senat. Dem Kanzlerwahlausschuss gehören an: der Rektor, der Vorsitzende Senats, je ein Vertreter der Professoren, der Studierenden, der wissenschaft-

lichen Mitarbeiter, ein Vertreter der Verwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte. § 23 Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber werden nur den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht. Die Bewerbungsunterlagen des vom Rektor zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbers werden dem erweiterten Senat zugänglich gemacht.

(3) Vor der Wahl des Kanzlers durch den erweiterten Senat stellt sich der vom Rektor vorgeschlagene Kandidat der Hochschulöffentlichkeit vor und steht für Fragen zur Verfügung. § 23 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Begriffe

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Mehrheit der Anwesenden ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Senats mit Ja stimmt.

(3) Mehrheit der Mitglieder des Senats ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder.

§ 25 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Greifswald vom 21. April 2010.

Greifswald, den 7. Mai 2010

**Die Vorsitzende des Akademischen Senats
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Maria-Theresia Schafmeister**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht 12. Mai 2010